



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen „Thurgauer Jodelspatzen“ besteht ein Verein mit Sitz in Weinfelden.

Dieser Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB bezweckt die Pflege und Verbreitung des Jodelgesanges, sowie die Förderung der Geselligkeit und der Kameradschaft von Kindern und Jugendlichen.

Der Verein kann in Abteilungen geführt werden. Alle Einnahmen der Abteilungen gehen, sofern über den Verein engagiert, in die Vereinskasse.

Artikel 2

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3

Der/die Dirigent/in entscheidet über Auftritte.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 / Aktivmitglieder

Für das aktive Vereinsleben sind in erster Linie die Sängerinnen und Sänger zuständig. Es sind dies Kinder und Jugendliche, die sich für den Jodelgesang interessieren und aktiv mitsingen möchten und können. Als Vertretung der Kinder und Jugendlichen wird jeweils pro Familie automatisch eine volljährige Person Mitglied im Verein.

Artikel 5 / Aufnahme

Neueintretende Personen können unverbindlich an Proben teilnehmen. Aufgenommen wird pro mitwirkende Familie je eine volljährige Person als Mitgliedervertretung der Kinder und Jugendlichen im Verein, sobald ein Anmeldeformular ausgefüllt ist.

Artikel 6 / Austritte

Austritte müssen dem Vorstand mitgeteilt werden.

Artikel 7

Mitglieder, Sängerinnen und Sänger, welche gegen die Statuten oder die Interessen des Vereins verstossen, können durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Artikel 8 / Passivmitglieder

Jede Person, die den Jahresbeitrag bezahlt und damit den Verein unterstützt, kann Passivmitglied werden. Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages.

III. Rechte und Pflichten

Artikel 9

Sängerinnen und Sänger haben die Pflicht zum regelmässigen und pünktlichen Besuch der Proben und Auftritte. Ein Fernbleiben ist vorab dem Dirigenten mitzuteilen. Den Beginn der Proben legt der Vorstand fest. Die Mitglieder haben die Pflicht die Hauptversammlung zu besuchen. Ein Fernbleiben ist vorab einem Vorstandsmitglied mitzuteilen.

Artikel 10 / Tracht

Die Sängerinnen und Sänger tragen an den offiziellen Anlässen eine Tracht, bzw. ein Edelweisshemd und schwarze Hosen. Ausnahmen werden vom Dirigent bekanntgegeben.

Artikel 11 / Jacke

Die Sängerinnen und Sänger haben bei offiziellen Anlässen ihre Vereinsjacke dabei. Die Vereinsjacke ist Eigentum des Vereins und wird für ein Depot bezogen. Ausnahmen werden vom Dirigent bekanntgegeben.

Artikel 12

Mitglieder haben Anrecht auf die Vereinsstatuten. Jedes Mitglied ist bei den Vereinsversammlungen stimmberechtigt, kann Anträge stellen und in den Vorstand gewählt werden.

Artikel 13

Sämtliche Sängerinnen und Sänger, sowie Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins zu wahren, die Anordnungen der Vereinsleitung, die Statuten und Reglemente zu beachten und den Vereinsbeschlüssen nachzuleben.

IV. Organisation und Leitung

Artikel 14

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- die Mitgliederversammlung
- (ausserordentliche Versammlung)
- der Vorstand
- die Revisoren

Über wichtige Verhandlungen in den Organen ist Protokoll zu führen.

Artikel 15

Die Hauptversammlung aller Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand alljährlich (wenn möglich anfangs des Jahres) einberufen.

Artikel 16 / Traktanden

Die Hauptversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Begrüssung und Präsenzliste
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Abstimmung über das abgegebene Protokoll
4. Jahresbericht des Präsidenten

5. Abnahme Jahresrechnung / Budget
6. Jahresprogramm
7. Änderungen und Ergänzungen der Statuten
8. Jedes Jahr sind Gesamtwahlen

a. Vorstand:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Beisitzer

b. Zwei Rechnungsrevisoren

c. Dirigent

9. Festsetzung der Jahresbeiträge

10. Ehrungen und Ernennungen

11. Mitteilungen

12. Allgemeine Umfragen

Die Einladungen zur Hauptversammlung müssen vor der Hauptversammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

Anträge sind dem Vorstand vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Es gilt das „Einfache Mehr“ der Anwesenden.

Artikel 17 / ausserordentliche Hauptversammlung

Die ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand oder von der Hälfte der Mitglieder einberufen werden.

Artikel 18 / Mitgliederversammlung

Eine beschlussfähige Mitgliederversammlung setzt sich aus mindestens der Hälfte der Mitglieder zusammen.

Es gilt das „Einfache Mehr“ der Anwesenden.

V. Vorstand

Artikel 19

Die allgemeine Leitung des Vereins ist einem aus 3 - 5 Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen.

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Evtl. 2 Beisitzer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, sein Amt für eine Amtsdauer auszuüben. Jedes Vorstandsmitglied ist wieder wählbar.

Zurücktretende Vorstandsmitglieder haben ihren Rücktritt ein halbes Jahr vor der Hauptversammlung einzureichen. Rechtsverbindliche Erklärungen erfordern die Unterschriften von zwei

Vorstandsmitgliedern. Im Normalfall ist eine der beiden Unterschriften diejenige des Präsidenten. Der Kassier verfügt zusammen mit dem Präsidenten über jegliche Ausgabekompetenz.

Artikel 20

Es dürfen nicht gleichzeitig zwei Mitglieder aus der gleichen Familie dem Vorstand angehören.

Artikel 21 / Präsident

Der Präsident leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Er hat bei Stimmgleichheit den Stichtscheid. Der Hauptversammlung legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor. Er pflegt den Verkehr mit Behörden und Organisationen.

Artikel 22 / Aktuar

Der Aktuar führt Protokoll an Versammlungen und Sitzungen. Bei Veranstaltungen des Vereins ist er für die aktuelle Publikation verantwortlich und gibt, falls nötig, schriftliche Unterlagen ab.

Artikel 23 / Kassier

Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt die Vereinsrechnung, welche vor der Abnahme durch die Hauptversammlung von den Revisoren zu prüfen ist. Er besorgt den Einzug aller Mitgliederbeiträge. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Für jede Veranstaltung wird durch einen Festkassier eine separate Abrechnung erstellt. Festkassier kann auch der Vereinskassier sein.

Artikel 24 / Revisoren

Zur Prüfung der Jahresrechnung und allfälliger spezieller Abrechnungen wählt die Hauptversammlung zwei Revisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine spätere Wiederwahl nach einem Unterbruch ist möglich. Die Revisoren haben der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

VI. Musikalische Leitung

Artikel 25 / Dirigent

Der Dirigent leitet die Gesangsparten und sorgt für einen gepflegten Jodelgesang. Der Dirigent ist ausserdem für die Liederauswahl zuständig und für die Organisation der Auftritte. Er erhält Spesen.

VII. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 26

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung seitens der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 27

Bei Beschlüssen, die die eigenen Interessen oder jene naher Verwandter eines Mitgliedes betreffen, besteht kein Stimmrecht.

Artikel 28

Wechselt ein Sänger/ eine Sängerin den Verein, muss dies zuvor dem Vorstand gemeldet werden.

Artikel 29 / Statutenänderungen

Änderungen der Statuten können nur mit einer Zweidrittelmehrheit, der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Artikel 30 / Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Aktivmitglieder

notwendig. Das Finanzvermögen des Vereins wird bei einer Auflösung an eine wohltätige Institution überwiesen, oder bei einem abschliessenden Vereinsanlass ausgegeben.

VIII.Schlussbestimmungen

Artikel 31

Diesen Statuten übergeordnet sind die Artikel 60 ff des ZGB.

Vorstehende Statuten wurden an der ordentlichen Gründungsversammlung vom 23. März 2011 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.


Schönenberg, 22. März 2017

Der Präsident



Stefan Keller

Die Aktuarin



Melanie Agosti

